

ANGELSPORTVEREIN

der Samtgemeinde Suderburg e.V. von 1971

Register für die Satzung

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beitritt
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluss
- § 8 Rechtsmittel
- § 9 Nach der Mitgliedschaft
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Beitrag
- § 12 Geschäftsverwaltung / Organe
- § 13 Vorstandsaufgaben nach § 26 BGB
- § 14 Vorstandsaufgaben bei Versammlungen
- § 15 Vorstandsaufgaben im besonderen
- § 16 Mitglieder und Hauptversammlungen
- § 17 Jahreshauptversammlung
- § 18 Versammlungen
- § 19 Niederschriften
- § 20 Satzungsänderung / Auflösung
- § 21 Nach der Auflösung

SATZUNG

des

Angelsportvereins der Samtgemeinde Suderburg e. V. von 1971
Nach Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 12.02.2022

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Angelsportverein der Samtgemeinde Suderburg e. V." und ist eine politisch neutrale Vereinigung von Sportanglern und Fischern.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hösseringen und ist unter Nr. 599 im Vereinsregister des Amtsgerichts Uelzen eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Uelzen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zusammenschluss der Sportangler und Fischer am Sitz des Vereins.
2. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern und die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einwirkungen auf den Fischbestand in den heimatlichen Gewässern.
3. Schaffung von Möglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Anlagen und Fischgewässern.
4. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Kameradschaft und Förderung dieser zum Wohle der Allgemeinheit.
5. Förderung der Vereinsjugend.

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Gewässerordnung verpflichtet.

Die Aufnahme erfolgt durch mehrheitlich gefassten Beschluss des Vorstandes. Im Falle nicht ausreichender Angelmöglichkeiten für die Vereinsmitglieder hat der Vorstand die Möglichkeit, eine zeitlich befristete Aufnahmesperre, die mit einer Warteliste verbunden ist, zu erlassen.

Die Aufnahmesperre ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Jugendliche Antragsteller werden von der Aufnahmesperre ausgenommen.

Jugendliche von 10 bis 18 Jahren gehören der Jugendgruppe des Vereins an und sind voll stimmberechtigt.

Jugendliche, die noch nicht im Besitz der Fischereiprüfung sind, dürfen nur in Begleitung eines Fischereiberechtigten angeln.

Minderjährige bedürfen zum Eintritt in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Passives Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Fischerei oder den Angelsport ausüben zu wollen.

Sie erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Verein jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Für diese Personen können verbilligte Tagesscheine ausgegeben werden, sofern sie eine Fischerprüfung abgelegt haben.

Im Übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und im zuständigen Landesverbandes.

Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht beitragspflichtig.

§ 4

Beitritt

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind bei der Aufnahme für 1 Jahr im voraus zu entrichten und nachzuweisen. Der Vorstand kann Teilzahlungen oder Ermäßigungen gewähren. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebene Sportfischerprüfung, soweit noch nicht vorhanden, bei einem anerkannten Landessportfischerverband innerhalb einer Frist von einem Jahr nach der Aufnahme nachzuholen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) Ausschluss,
- d) Auflösung des Vereins.

§ 6

Austritt

- a) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. ehrenrührige oder fischereirechtlich strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
2. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen die fischereilichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist,
5. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, vorsätzlich gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 8

Rechtsmittel

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Nach der Mitgliedschaft

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Angelsports an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Fischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Vorstandsmitgliedern, Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11

Beitrag

- a) Der jährliche Vereinsbeitrag, die übrigen Gebühren und sonstige finanzielle Regelungen werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- b) Passive Mitglieder zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
- c) Bei aktiven und passiven Ehefrauen von aktiven Mitgliedern wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- d) Jugendliche zahlen bis zum 18. Lebensjahr ebenfalls den halben Jahresbeitrag.
- e) Zur Erreichung der Vereinsziele ist jedes aktive Vereinsmitglied zur Ableistung von Hegearbeiten verpflichtet.
Im Falle der Nichtableistung ist ein finanzieller Ersatz dafür zu leisten.
Die Dauer der Hegearbeiten, die Höhe der Ersatzzahlung, sowie andere Einzelheiten dazu bestimmt die Jahreshauptversammlung.
- f) Alle für das laufende Geschäftsjahr zu leistenden Beiträge und sonstigen Zahlungen sind bis zum 28. Februar eines jeden Jahres zu entrichten.
- g) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- h) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§12

Geschäftsverwaltung / Organe des Vereins

- A. Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet, geleitet und vertreten durch einen Geschäftsführenden Vorstand, welcher sich wie folgt zusammensetzt:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Gewässerwart
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Jugendleiter
 - g) dem Sportwart

Im Falle der Verhinderung vertreten sich einmal die beiden Vorsitzenden und zum anderen der Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendleiter, Sportwart und Schriftführer gegenseitig.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl muss mit einfacher Mehrheit der Erschienenen erfolgen. Näheres regelt § 16 und § 17 d.

B. Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Erweiterte Vorstand
- c) Der Geschäftsführende Vorstand

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind in § 16 und § 17 festgesetzt.

C. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Den sieben Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes
- b) Den drei Mitgliedern des Ehrenrates
- c) Den Vorsitzenden des Bauausschusses, des Besatzausschusses und des Festausschusses.

Die in Punkt b) und c) angesprochenen Personen sind von den Mitgliedern in einer Hauptversammlung auf 2 Jahre zu wählen.

Der Erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden nach den Erfordernissen der Geschäfte oder, wenn vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen, mindestens aber zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.

Der ordnungsgemäß einberufene Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt mit Angabe der Tagesordnungspunkte acht Tage vor der Sitzung.

Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, Entscheidungen herbeizuführen, die nicht der Hauptversammlung oder dem Geschäftsführenden Vorstand vorbehalten sind.

§ 13

Vorstandsaufgaben nach § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, und im Rahmen des Aufgabenbereiches hat er Handlungsbefugnis.

§ 14

Vorstandsaufgaben bei Versammlungen

Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes.

Weiterhin leitet er die Mitglieder- und Hauptversammlungen.

Die Einberufung zu diesen Versammlungen geht aus § 12, § 16, § 17 und § 18 hervor.

§ 15

Vorstandsaufgaben im besonderen

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Schatzmeister ist zuständig für alle Vermögens-, Finanz- und Kassenangelegenheiten. Er hat den Voranschlag über die im nächsten Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben und den Geschäftsbericht mit Jahresrechnung aufzustellen und einzubringen. Er ist befugt, über den Empfang von eingehenden Geldsendungen namens des Vereins selbstständig zu quittieren. Zahlungen bis 300 Euro kann er selbstständig leisten. Darüber hinausgehende Zahlungen hat der Vorstand im Sinne des § 26 BGB anzuweisen. Barbestände sind, soweit sie nicht für die laufenden Ausgaben notwendig sind, bei Geldinstituten anzulegen.

Der Schriftführer ist zuständig für das Erstellen, Vervielfältigen und Versenden der anfallenden Schriftstücke. Er verwaltet die Akten und erledigt die schriftlichen Arbeiten, soweit dies nicht aus technischen Gründen bei anderen Vorstandsmitgliedern geschieht. Über Portokosten ist ein Buch zu führen.

Der Gewässerwart ist für alle unmittelbaren Belange zuständig, die sich aus der Gewässerordnung ergeben. Weiterhin überwacht er die Aufgaben der Fischereiaufseher, soweit diese von den Mitgliedern gestellt werden. Seine Vorschläge über Besatzmaßnahmen oder Neubauten von Anlagen werden im Vorstand beraten. In fischereitechnischen Dingen ist er berechtigt, den Rat von anerkannten Persönlichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der Jugendleiter ist verantwortlich für die gesamte Arbeit der Jugendgruppe des Angelsportvereins der Samtgemeinde Suderburg e.V.
Insbesondere für die sport- und waidgerechte Ausbildung der Jugendlichen.

Der Sportwart ist zuständig für die Planung und Leitung der sportlichen Wettbewerbe innerhalb des Angelsportvereins. Er ist verantwortlich für die Durchführung und Beratung bei Fischerprüfungen. Der Sportwart ist verantwortlich für die Teilnahme des Vereins an Wettbewerben außerhalb des Vereins (Mannschaftsaufstellung, Meldung, organisatorische Durchführung).

Mitglieder- und Hauptversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrats oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle

Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 17.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und die Entscheidungen gemäss § 19 zu treffen.

§ 17

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im Januar, spätestens im Februar statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u. a. die Aufgabe,

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie die Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Kassenprüfer dürfen kein anderes Vorstandsamt im Verein bekleiden.

Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch Zuruf erfolgen. Es können nur schriftliche Anträge der Mitglieder beraten werden. Diese müssen bis spätestens 5.1. eines jeden Jahres eingereicht werden und der Geschäftsordnung nicht zuwiderlaufen. Die Anträge sind beim Vorstand einzureichen. Persönliche Anliegen können nur unter Punkt "Verschiedenes" beraten werden.

§ 18

Versammlungen

Die erforderlichen Versammlungen, Arbeitssitzungen und Besprechungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sind vom Vorstand festzusetzen. Für die Einladungen zeichnet der 1. Vorsitzende.

§ 19

Niederschriften

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und von zwei Mitgliedern aus der Versammlung zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 20

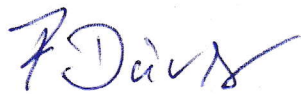
Satzungsänderung / Auflösung

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck gemäß § 16 Einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nach der Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigter Zweckes fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Suderburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Suderburg, den 12.02.2022



F. Düver
(1. Vorsitzender)



J. Müller
(2. Vorsitzender)



U. Doleske
(Schatzmeister)